

Klaus-G. Loest: Die Videokassette. Ein neues Medium etabliert sich. Videotheken aus bibliothekarischer Perspektive.- Wiesbaden: Harrassowitz 1984, 116 S., DM 62,-

Innerhalb von 5 Jahren entwickelte sich die Bundesrepublik Deutschland zu einer der videofreundlichsten Nationen der Erde. Schon 1983 wurde mit bespielten Videokassetten ein Umsatz von 1 Milliarde DM erzielt. Es gibt in Deutschland inzwischen fast doppelt so viele (kommerzielle) Videotheken wie Öffentliche Bibliotheken. Eine Genre-Analyse nach den Umsatzanteilen der angebotenen Videofilme zeigt deutlich: "Tötungen, Angst, Schrecken und Gefahr sind die zentralen Motive des aufstrebenden Kultursektors." (S. 33) Videokassetten aus den Bereichen Bildung, Fortbildung, Ratgeber und Kurse werden zwar auch reichlich angeboten, stoßen jedoch beim Publikum kaum auf Interesse.

Wenn es andererseits stimmt, daß in unserer Bevölkerung der "visuelle Analphabetismus" weit verbreitet ist, daß die Codierung der Filminhalte durch die Filmsprache nur von wenigen verstanden und durchschaut wird, so sind offensichtlich medienpädagogische Aktivitäten als flankierende Maßnahmen gegen den blinden Video- und Fernsehkonsum nötig. Ist dies auch eine wichtige Aufgabe für das öffentliche Bibliothekswesen? Sollten die öffentlichen Bibliotheken auch das neue Medium Videokassette in ihr Angebot aufnehmen, also Videotheken einrichten, um etwa mit einem alternativen Videosortiment korrigierend auf dem Markt zu sein und die "vernachlässigten Seiten des Videoangebots" zu fördern?

Für das Deutsche Bibliotheksinstitut ist dies keine Frage mehr. Seit Ende 1984 erprobt es in 3 Städten (Bielefeld, Duisburg und Celle) die "Einrichtung eines modellhaften Video-Angebotes Öffentlicher Bibliotheken"; das Bundesministerium für Bildung und Wissenschaft fördert dieses Modellvorhaben finanziell. Klaus-G. Loest ist als Sachbearbeiter an der Durchführung dieses DBI-Projektes beteiligt.

Mit seinem Buch legt er eine gründliche Analyse der Marktsituation für die Verbreitung von Videokassetten vor und gibt damit gleichzeitig seinem DBI-Projekt eine wichtige Orientierungshilfe. Ausgehend vom heutigen Entwicklungsstand und der Verbreitung der technischen Videosysteme, beschreibt Loest die Stellung der Videokassette im System der etablierten Massenmedien zwischen Buch und öffentlichem Fernsehen und erörtert darüber hinaus mögliche Entwicklungen durch die Verbreitung von kommerziellem Kabelfernsehen und Pay-TV. Er widmet sich den Fragen, wer die Videokassetten produziert und vertreibt, welche Themen vor allem angeboten und nachgefragt werden, und wer der typische Videokonsument ist: ein Mann im Alter zwischen 30 und 39 Jahren, verheiratet, lebt in einer Großstadt in einem dreibis vier-Personen-Haushalt, mit höherem Ausbildungsniveau und deutlich höherem Einkommen als der Bevölkerungsdurchschnitt (S. 38). In einem eigenen Abschnitt geht er auch auf die Auswirkungen von extensivem Video- und Fernsehkonsum auf die Sozialbeziehungen und die individuellen emotionalen sowie kognitiven Fähigkeiten des 'Videoten' ein und zieht daraus für die medienpädagogische Aufgabenstellung der Öffentlichen Bibliotheken den Schluß: "Es geht darum, die

individuelle Verantwortung für den persönlichen Videokonsum als 'Leben aus zweiter Hand' bewußt zu machen - und zwar qualitativ und quantitativ - mit dem Ziel, seinen intellektuellen und emotionalen Haushalt in Ordnung zu bringen. Es ist eine Art 'Medienökologie', die der Informationslawine (inklusive Unterhaltung), die zum erheblichen Teil aus einem Wust aus Dummheit, Langeweile und Zynismus besteht, entgegenzusetzen ist. Die Beschränkung, die bewußte und 'lustvolle' Auswahl ist zu entwickeln." (S. 57) Wer wird Loest in dieser hehren Forderung nicht beipflichten?! Aber sind die Öffentlichen Bibliotheken personell und fachlich wirklich in der Lage, diese Aufgabe zusätzlich zu übernehmen? Das Angebot eines alternativen, anspruchsvolleren Sortiments von Videofilmen in Öffentlichen Bibliotheken allein kann den auf Porno-, Gewalt-, Action- und platte Unterhaltungsfilme fixierten Kunden der kommerziellen Videotheken sicher nicht 'entwöhnen'.

Für Loest sind die Videotheken nur "Fortsetzung der (kommerziellen) Leihbücherei mit anderen Mitteln", denn ihre Strukturelemente stimmen verblüffend überein (S. 87). Die kommerziellen Leihbüchereien verschwanden nach dem Zweiten Weltkrieg mit dem Aufkommen des (billigen) Taschenbuches und der Verbreitung Öffentlicher Bibliotheken. Die Frage bleibt, ob mit sinkenden Preisen für die Videokassetten und mit deren Übernahme in das Medienangebot der Öffentlichen Bibliotheken auch die kommerziellen Videotheken bald ihre ökonomische Basis verlieren und somit verschwinden werden.

Die vielen Informationen, die Loest in diesem Buch zur Beschreibung der komplexen Marktsituation um das Medium Video zusammengetragen hat, entstammen einer Sichtung und Auswertung der umfangreichen nationalen und internationalen Presseberichterstattung und Zeitschriftenliteratur sowie der Analyse von empirischen Marktforschungsstudien. Die Arbeit besticht durch klare Gliederung und gute Lesbarkeit. Der Leser erhält mit diesem Buch einen guten, mit vielen Fakten belegten Überblick über die Medienentwicklung im Videobereich. Es erhebt nicht den Anspruch, die medienpädagogische Problematik des Video- und Fernsehkonsums ausreichend aufzuarbeiten, bietet aber für alle, die sich über die Vermittlung von Lesekultur hinaus auch um eine Förderung bewußter Video- und Fernseh-Rezeption - etwa durch die Entwicklung einer 'Ästhetik der Wahrnehmungen' - bemühen, wichtige Basisinformationen und wertvolle Anregungen. Insofern ist das Buch nicht nur für Bibliothekare, die sich über eine sinnvolle Entwicklung ihres Mediensortiments Gedanken machen, sondern für alle medienpädagogisch, medienökonomisch und 'medienökologisch' Engagierten eine empfehlenswerte Lektüre.

Aber ist es denn rechtlich überhaupt zulässig, daß Öffentliche Bibliotheken Videokassetten ausleihen? Kann eine Bibliothek schuldrechtlich beschränkt werden durch Vermerke auf Kassetten-Aufdrucken, Verkaufsprospekten oder Preislisten, die den Verleih oder die Vermietung solcher Kassetten ausdrücklich verbieten? Um diese Fragen rechtlich abzuklären, hat das Deutsche Bibliotheksinstitut bei Professor Dr. H. Hubmann, Erlangen, das folgende Rechtsgutachten in Auftrag gegeben und veröffentlicht:

Heinrich Hubmann: Die Zulässigkeit der Ausleihe von Videokassetten in Öffentlichen Bibliotheken.- Berlin: Deutsches Bibliotheksinstitut 1984 (DBI-Materialien, Nr. 37), 49 S., DM 8,-

Für Nicht-Juristen ist das Gutachten, das die Ansprüche aus schuldrechtlichen Verträgen, auch Urheberrechten und aus Leistungsschutzrechten unterscheidet und schrittweise abklärt, nur unter Mühen lesbar. Deshalb wird hier das Ergebnis des Gutachtens in der Zusammenfassung von Hubmann wiedergegeben:

"1. Nach § 17 Abs. 2 UrhG ist die Ausleihe von Videokassetten, die die Bibliotheken gekauft haben, grundsätzlich zulässig.

2. Eine Bibliothek kann nicht durch Aufdrucke auf der Kasette oder Vermerke in Verkaufsprospekten oder Preislisten in der Ausleihe von Videokassetten, die sie beim Hersteller oder Händler gekauft oder anderweitig bezogen hat, schuldrechtlich beschränkt werden. Dies wäre nur durch eine besondere Vereinbarung möglich.

3. Auch urheberrechtlich hat der Aufdruck auf einer Kasette oder ein Vermerk auf Verkaufsprospekten oder Preislisten keine Wirkung gegen eine Bibliothek, die Kassetten vom Hersteller oder vom Händler kauft. Sie kann also die gekauften Videokassetten ausleihen. Nur wenn der Kassettenhersteller das Verbreitungsrecht nicht von allen Beteiligten erworben hat, ist die Ausleihe unzulässig. Dasselbe gilt, wenn die Bibliothek Kassetten von einem Händler ausleihen würde, dem dinglich wirksam das Vermieten oder Verleihen verboten wurde.

4. Für die Ausleihe haben die Bibliotheken nach § 27 UrhG eine angemessene Vergütung zu zahlen, die aber nach dem Gesamtvertrag zwischen Bund und Ländern einerseits, den Verwertungsgesellschaften andererseits durch die von Bund und Ländern jährlich gezahlte Pauschalsumme abgegolten wird.

5. Auch aufgrund von Leistungsschutzrechten kann die Ausleihe nicht verboten werden. Ein Vergütungsanspruch für die Ausleihe steht nur den Lichtbildnern zu. Er wird durch den Gesamtvertrag zwischen Verwertungsgesellschaften und Bund und Ländern mit abgegolten." (S. 49)

Hartmut Simon